

Stellungnahme des @ba zum DIE-Gutachten und seinen Handlungsempfehlungen

1. Das Gutachten gibt einen guten Überblick über die Entwicklung der Weiterbildung in NRW in den letzten 10 Jahren. Es zeigt, dass wir in NRW eine leistungsfähige, an den Erfordernisse der Zeit ausgerichtete Weiterbildungslandschaft haben, die auf vielfältige Weise zur Stärkung des lebenslangen Lernens beiträgt. Das Gutachten beschreibt detailliert die Leistungsfähigkeit der nordrhein-westfälischen Weiterbildungseinrichtungen und bestätigt, dass die gemeinwohlorientierte Weiterbildung, die mit der Novellierung des WbG intendierten politischen Zielvorgaben umgesetzt und erfüllt hat. Damit liefert das Gutachten gewichtige Argumente für die Notwendigkeit und Leistungsfähigkeit der öffentlich geförderten Weiterbildung in NRW.
2. Das Gutachten beschreibt neuere Entwicklungen und Tendenzen und benennt Defizite z. B. im Bereich der Weiterbildungsberatung oder der Berichterstattung. Damit leistet das Gutachten einen wesentlichen Beitrag zur Fort- und Weiterentwicklung des WbG und versachlicht durch die Benennung empirisch erhobener und belegter Fakten die öffentliche und fachpolitische Diskussion, um den notwendigen Ausbau der Weiterbildungsstrukturen in NRW in Zeiten knapper Kassen.
3. In manchen Annahmen und Handlungsempfehlungen geht das Gutachten aus Sicht des @ba schlichtweg zu weit, hat zuweilen eine zu starke VHS-bezogene Sichtweise oder zieht aus den auf Fakten beruhenden Annahmen die falschen Schlüsse. Konkret sind hier zu benennen:
 - **Konzentration (20 bis 30 Prozent) der WbG-Förderung auf besonders förderungswürdige Zielgruppen**, wie bildungsferne und einkommensschwache Milieus, Migranten, Analphabeten und Schulabbrechern.

Der @ba ist der Ansicht, dass auch öffentlich geförderte Weiterbildungsangebote allen Bevölkerungsgruppen in gleichem Maße offenstehen müssen. Auch gebildete und einkommensstarke Bürgerinnen und Bürger haben ein Recht auf öffentlich geförderte Weiterbildung. Wer lebensbegleitendes Lernen propagiert und fördern will, der muss allen Bürgerinnen und Bürgern bezahlbare Weiterbildung zur Verfügung stellen. Deshalb lehnt der @ba die vom DIE vorgeschlagene überproportionale Förderung bestimmter Zielgruppen ab. Die bisher zwischen dem MSW und dem Gesprächskreis geschlossene Zielvereinbarung hat sich bewährt und sollte dauerhaft beibehalten werden.

- **Förderung der Weiterbildungseinrichtungen in anderer Trägerschaft (WBE-AT) nach Maßgabe der vorgängig erbrachten Leistungen im gemeinwohlorientierten Themenspektrum.**

Der @ba ist der Ansicht, dass die Gutachter ihre fünf Leitlinien, die sie aufgestellt haben und die der @ba begrüßt, durch das vorgeschlagene Fördersystem missachten. Die Leitlinien auf Seite 306 des Gutachtens heißen:

- *Die plurale und vielfältige Trägerlandschaft soll erhalten bleiben.*
- *Das flächendeckende, wohnortnahe und gemeinwohlorientierte Angebot soll gesichert sein.*
- *Die Existenzfähigkeit kleiner Einrichtungen soll nicht gefährdet werden.*
- *Die Hauptberuflichkeit soll als Garant für Kontinuität und Professionalität gestärkt werden.*
- *Die Einrichtungen sollen ein möglichst hohes Maß an Planungssicherheit erhalten.*

Für die VHS schlagen deshalb die Gutachter folgerichtig vor: *„Um die Hauptberuflichkeit zu stärken, schlagen wir vor, die Förderung von Personalstellen in den Vordergrund zu stellen und ein geringeres Gewicht auf die Förderung des Angebotes zu legen.“* (Seite 307)

Für die WBE-AT schlagen die Gutachter aber ein diametral anderes Verfahren vor. Es soll unabhängig von der Größe einer Einrichtung und bisherigen Anzahl der geförderten HpM-Stellen nur noch eine Sockelförderung geben. *„Die Sockelförderung wird für alle WBE-AT gewährt, die mindestens 2.400 UStd. bzw. 2.200 TT erbringen, und ist mit der Förderung von zwei HPM-Stellen verbunden. Unter Zugrundelegung der aktuellen Förderkonditionen (60 % der pauschalierten Stellenkosten von 51.130 € und 19,20 € je UStd.) beliefen sich die Sockelförderung auf rund 89.000 €.“* (Seiten 312, 313).

Die weitere Förderung soll sich *„erstens vom Umfang der eigenen Leistung, die über die Sockelförderung hinausgeht, zweitens vom Umfang der Gesamtleistungen außerhalb der Sockelförderung der anderen in das Fördersystem einbezogenen WBE-AT und drittens vom Mittelansatz für die Einrichtungen in anderer Trägerschaft im Haushaltsgesetz“* ergeben (Seite 313).

Für Bildungshäuser, die aufgrund ihrer Größe, ihres Angebotsspektrums und ihres Bildungskonzepts von mehrtägigen Seminaren in der Regel über mehr HpMs verfügen als kleinere ambulant tätige Weiterbildungseinrichtungen, bedeutet ein größerer Anteil an Angebotsförderung, dass sie deutlich mehr Bildungsleistung mit weniger HpMs durchführen müssen als bisher. Darunter leidet zwangsläufig die Qualität und die Vielfalt der Bildungsangebote.

„Die Hauptberuflichkeit als Garant für Kontinuität und Professionalität“, so eine der Hauptforderung des Gutachtens, soll *„gestärkt werden“*. Der @ba unterstützt diese Forderung vorbehaltlos. Durch die im Gutachten vorgeschlagene Förderung für den Bereich der WBE-AT wird aber genau das Gegenteil erreicht. Bisher geförderte HPM-Stellen werden aus der Förderung fallen, damit wird die Professionalität bei den WBE-AT dauerhaft gefährdet.

Die Gutachter begründen in keinem Satz, warum im VHS- Bereich der Förderung von Personalstellen ein höheres Gewicht einzuräumen sei als der Förderung des Angebotes, und im WBE-AT-Bereich die Angebotsförderung eine höherer Stellenwert zugemessen werden soll als der Personalförderung. Für eine unterschiedliche Personalförderung gibt es keinen sachlichen Grund.

Der @ba versteht auch unter „Planungssicherheit“ etwas anderes, als das alle drei Jahre neue Verteilungsschlüssel berechnet werden müssen.

Insgesamt bleibt festzuhalten: **Das von den Gutachtern für die WBE-AT vorgeschlagene Fördersystem ist aus Sicht des @ba völlig untauglich.**

- **Übertragung von Beratungs-, Support- und Koordinationsaufgaben auf das Landesinstitut für Bildung**

Die Gutachter wollen viele Beratungs-, Support- und Koordinierungsaufgaben dem geplanten Landesinstitut für Bildung übertragen. Der @ba ist angesichts der desolaten Haushaltslage des Landes und der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes NRW zumindest skeptisch, ob die Landesregierung ein solches Institut, wie im rot-grünen Koalitionsvertrag vereinbart, noch gründen wird. Einen Alternativplan sieht das Gutachten nicht vor.

- **Systematischer Aufbau eines Weiterbildungsberatungssystems**

Der @ba begrüßt die Gutachterforderung Weiterbildungsberatung systematisch in NRW weiter auszubauen. Aus Sicht des @ba muss die Weiterbildung anbieterneutral, das heißt, sie muss von eigenständigen, von den Weiterbildungseinrichtungen unabhängigen Beratungsstellen erfolgen. Außerdem fordert der @ba, dass ein solcher Aufbau **nicht** aus Mitteln des WbG, sondern zusätzlich aus dem Landeshaushalt finanziert werden muss.

- **Berichtspflicht für Einrichtungen**

Die Gutachter schlagen eine jährliche Berichtspflicht für alle WbG-geförderten Einrichtungen vor (Seite 337). Bis zum 30.04. eines jeden Jahres sollen die Einrichtungen „über die zentralen Leistungsdaten des Vorjahres/der Vorjahre berichten. Alle vier Jahre wird über die Einrichtungen eine Teilnehmerbefragung durchgeführt.“ (Seite 337)

Der @ba lehnt die Einführung eines neuen Berichtswesen, das, wenn man den Vorschlägen der Gutachter folgen würde, einen erheblichen Verwaltungsaufwand für die Einrichtungen bedeuten würde, kategorisch ab. Ein Teilziel der Evaluation war und ist die Verwaltungsvereinfachung. Dazu gehören nach den eigenen DIE-Ausführungen Standardabsenkung, Einfachheit und Transparenz der Verfahren und Kompatibilität der Berichtssysteme. Die Einführung eines eigenständigen neuen Berichtswesens würde dieser Zielvorgabe widersprechen. Der @ba regt deshalb noch einmal an, die

bisherigen vorhandenen Statistiken und Berichtswesen zusammenzuführen und zu einem Berichtswesen für NRW weiterzuentwickeln, ohne dass zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die Weiterbildungseinrichtungen in NRW entsteht.

Der Vorstand des @ba

Königswinter, den 04. April 2011